

## Rundbrief vom 11.11.2020: Unterrichtsbetrieb nach den Herbstferien

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

damit auch bei erhöhtem Infektionsgeschehen möglichst lange der Präsenzunterricht an den Schulen fortgesetzt werden kann, traten nach den Herbstferien neue Maßnahmen zum Infektionsschutz in Kraft. Rechtsgrundlage hierfür ist die vom Bayerischen Gesundheitsministerium erlassene **8. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (BayIfSMV). Mit dieser Neufassung war auch die Anpassung des vom Kultusministerium angeordneten **Rahmenhygieneplans für Schulen** notwendig, der die Bedingungen für den Unterrichtsbetrieb in Pandemie-Zeiten beschreibt. Sollten Sie sich für die Details interessieren, können Sie die am 02.11.2020 in Kraft getretene 8. BayIfSMV (10 Seiten) und den entsprechenden Rahmenhygieneplan vom 06.11.2020 (18 Seiten) gerne im Original auf den Homepages der beiden Ministerien einsehen und die zugehörigen Erläuterungen nachlesen.

Gestatten Sie mir, an dieser Stelle auf einige besonders wichtige Punkte hinzuweisen:

- Der bisherige „**Drei-Stufen-Plan**“, der sich an den regionalen Werten der Sieben-Tage-Inzidenz orientieren sollte, wird **ausgesetzt** (zunächst bis 30.11.2020). Die Entscheidung darüber, in welcher Form der Unterricht an den Schulen stattfindet (z. B.: Präsenzunterricht in ganzen Klassen/Kursen oder wechselnder Präsenz- und Distanzunterricht in jeweils halben Klassen/Kursen oder reiner Distanzunterricht für einzelne Jahrgangsstufen oder für die ganze Schule [= Schulschließung]), trifft künftig das zuständige Gesundheitsamt!
- Jeglicher **Chorunterricht** und das Musizieren von **Bläserensembles** (auch als Teil eines Orchesters) sind untersagt.
- Auf dem gesamten Schulgelände herrscht in allen Jahrgangsstufen **Maskenpflicht**, also beispielsweise auch im Sportunterricht. Die bisherige Möglichkeit für eine Lehrkraft, die Maske z. B. im Unterricht abzulegen, wenn sie einen festen „Standort“ im Klassenzimmer im gebührenden Abstand zu den Schüler/innen eingenommen hat, besteht nicht mehr. Ausnahmen von der Maskenpflicht für Schüler/innen und Lehrkräfte gibt es nur noch in ärztlich attestierten Einzelfällen. In Abschnitt 6.3 des Rahmenhygieneplans wird etwas detaillierter als bisher beschrieben, welche Mund-Nasen-Bedeckungen den geforderten Mindeststandard erfüllen.
- Um die Lüftung von Unterrichtsräumen bedarfsgerecht durchführen zu können, sind die Sachaufwandsträger angehalten, für alle Räume sog. „**CO<sub>2</sub>-Ampeln**“ anzuschaffen.
- Die Möglichkeiten für Sonderformen des Unterrichts, mit denen klassenübergreifende „Durchmischungen“ vermieden werden können, werden temporär erweitert, z. B.: **koedukativer Sportunterricht** oder **kooperativer Religions- und Ethikunterricht**. Letzteres allerdings nur dann, wenn alle betroffenen Eltern zustimmen!

- Für das Vorgehen bei (möglichen) Erkrankungen, z. B. beim **Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen**, gelten künftig strengere Regeln. Schüler/innen, die grippeähnliche Krankheitssymptome hatten (Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall) dürfen nach der Genesung erst dann wieder die Schule besuchen, wenn ein entsprechendes **ärztliches Attest** oder ein **negativer Covid-19-Test** vorliegt. Die Entscheidung darüber, ob ein Test erforderlich ist, trifft der Arzt.

Bitte beachten Sie die Neufassung des vom Kultusministerium veröffentlichten Informationsblatts „**Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen**“ (Stand: 06.11.2020), das diesem Rundbrief als Anlage beigefügt ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Joachim Fuchs